

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1805

16 (22.4.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-122494](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-122494)

Nr. 16. Montag, den 22 April 1805.

Zeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Gerichtl. Procl.

1 Zu weil. Ehren Pastor Fausten Vergantung von Gold, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, Einnen, Betten, Tischen, Stühlen, Schränken, 2 Standuhren, 1 silberne Taschenuhre, 1 Schreibpult, 1 Jagdwagen, Kühe, jung Vieh, gedroschenen Haber, Gersten und Roggen auch eine Sammlung theologischer, philosophischer und philologischer Bücher, und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Donnerstag als den 2 May in weil. Ehren Pastor Fausten Behausung zu Elverns angesetzt worden, und soll in den dreier ersten Tagen, die Auction der Bücher vorgenommen werden. Warnach 2c Sigl. Zever am 6ten Mart. 1805.

Aus der Regierung.

2 Zu weil. Hinrich Tobias Hummels Vergantung von Gold, Silber, allerley Mannskleidungsstücke und Linnenzeug, auch 2 milchende Kühe, 2 Beeste, 2 Schaase und sonstigen Sachen, ist terminus auf den Sonabend den 27 April in Hinrich Dircks Behausung zu Wuppels angesetzt worden. Warnach 2c Sigl. Zever am 22 März 1805.

Aus der Regierung.

3 Wann die Kajegelder an den Sielen in Nüstringen an die Meißbierhende verpachtet werden sollen, und hierzu terminus auf den 27 dieses angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige, welche besagte Kajegelder pachten wollen, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr in der Regierung einfinden, bieten, und nach Befinden den Zuschlag erhalten. Sigl. Zever den 20 Apr. 1805.

Aus der Regierung.

4 Wann die Verhöhung und Schwepung der Hinterfällung hinter der neuen Schilliger Hölzung mindestannehmend verbungen werden soll; und hierzu terminus auf den

4 May angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige, so diese Arbeit annehmen wollen, sich gedachten Tages des Morgens um 10 Uhr bey der neuen Schilliger Hölzung einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Sigl. Zever den 20 April 1805.

Aus der Regierung.

5 Wann die Zimmer und Schmiedearbeit zur Schlagung von pl. m. 18 Ruthen neuer Hölzung vor dem Edo Lammers Deich öffentl. mindest annehmend verbungen werden soll, und hierzu terminus auf den 7ten May angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige welche diese Arbeit annehmen wollen, sich gedachten Tages des Nachmittags um 2 Uhr am Edo Lammers Deich einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Sigl. Zever den 20. Apr. 1805.

Aus der Regierung.

6 Wann die Verhöhung und Verstärkung des Bandter Grobendeichs von pl. m. 100 Ruthen, an die Mindestannehmende verbungen werden soll, und hierzu terminus auf den 7. May angesetzt worden ist; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können diejenige welche diese Arbeit annehmen wollen, sich gedachten Tages des Nachmittags um 1 Uhr auf den Bandter Grobendeich einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Warnach Sigl. Zever den 20 April 1805.

Aus der Regierung.

7 Zu des Gerhard Friederich Ihnken, ab instantiam Johann Behrens und Ehefrau, annotirten Güther Vergantung von Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Tische, Stühle,

Schränke Gold, Silber, allerley Hausmans-
geräthschaften, als Wagen, Eyde, Flüge,
auch Pferde, Kühe, jung Vieh, Schafe, eine
8 Tage gehende Standuhre, Spect, Fett,
und sonstigen Sachen, ist terminus auf den
Mittwochen als den 24 dieses in des Gerhard
Friedrich Ihnken Behausung in Niender
Kirchspiel angesetzt worden, Sigl. Jever
den 16. Apr. 1805.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

8 Zu Hr. Boiken Usken, Weide Marg.
Usken und Joh. W. Heeren Ehefrauen Jefe
Marg. geb. Usken Vergantung, von die ih-
nen von ihrem Bruder Johann Peters Us-
ken angeerbten Sachen, als Zimmergeräth-
schaft, Manskleider, 1 Bette, 1 silberne Tas-
schenuhre, 2 Paar silberne Schaalen, und
sonstige Sachen, ist terminus auf den Frey-
tag als den 26sten April in Johann Keenen
Heeren Behausung, im Warder Booge an-
gesetzt worden. Wornach ic. Jever den 6.
März 1805. Von Landgerichtswegen.

9 Zu Marten Hedden Claffen Vergantung
von Gold, Silber, Kinnen, Betten, Kupfer,
Messing, Tischen, Stühlen, Schränken,
Wagen, Eyden, Flüge, Pferde, Kühe, jung
Vieh, und weiter zum Vorschein gebracht
werdenden Sachen, ist terminus auf den
3ten April in dessen Behausung, auf dem Neu-
erndersengeweg angesetzt worden. Wor-
nach ic. Sigl. Jever den 17 Apr. 1805.

Aus dem Landgerichte hieselbst.

10 Zur Fortsetzung des Müllers Joh. F.
Höllmers Vergantung von Kupfer, Messing,
Kinnen, Betten, Tische, Stühle,
Schränke, 1 silberne Repetiruhr, auch ei-
nige milchende Kühe, jung Vieh, Schweine,
worunter eine Sau mit Ferkeln, Schafe
und Gänse, Spect und Fett, Waagen und
Hollweht, Schindgarste, 1 beschlagenen
Wagen, Eyden, Flügen, gedroschene
Früchte, als Waizen, Roggen und Ger-
sten und sonstigen Sachen, ist terminus
auf den Sonnabend als den 27 April in
des Müllers, Johann Friedrich Höllmers
Behausung zu Kopperhorn in Niender Kirch-
spiel angesetzt worden, und wird der Zah-
lungsstermin auf 18 Wochen hinausgesetzt
werden. Sigl. Jever den 18 April 1805.

Aus dem Landgericht hieselbst.

11 Zu der Vergantung der von Helena
Sophia Bruns nachgelassenen Güther von

Hausgeräth und Kleidungsstücke, als Gold,
Silber, Kinnen, Kupfer, Messing, Tischen,
Stühlen, Schränken, Spiegeln, Betten,
und sonstigen Sachen ist terminus auf die Mit-
wochen den 24 April früh um 10 Uhr in dem
Hause der Verstorbenen in der Wasserpfart-
straße angesetzt worden. Wornach ic. Sigl.
Jever den 17. April 1805.

Bürgermeister und Rath hies. 167.

12 Es sollen diesämmtlichen herrschaft-
lichen Moorhäuser Landereyen; der alte
Hof Deich, und der Mittel Deich bey
Diersem; ingleichen das Grab auf beiden
Seiten des Aumweges und der Hest bey
Deckenkühle, auch der Schikiger Sussen-
groden, und das sogenannte Wahnfrück,
am Sonnabend als den 27 April an den
Meistbietenden öffentlich verheuert werden.
Die Liebhaber können sich am abbekannten
Tage frühe um 9 Uhr vor der Cammer ein-
finden und nach den Conditionen heuern.
Jever, aus der Cammer d. 30. März 1805.
Concurs.

Demnach Frit. Jansen Nemmers dahier
gerichtlich angezeigt wie er von Franz An-
dereas Floerken Erben, deren zu Aterks, im
Sengwarder Kirchspiel belegene Heerdstätte
von 126 Maeren nebst Zubehörden käuflich
an sich gebracht habe, und zu seiner Sicher-
heit im Concursum Creditorum et Präten-
dentium gebeten solche, auch erkannt worden;
so werden dem zu Folge alle und jede wel-
che an gedachtem F. Andreas Floerken Er-
ben an Frit. Jansen Nemmers verkaufte
Heerdstätte und Zubehörden Schuldenhalber
oder sonstige Ansprüche und Forderungen zu
haben vermaßen hierdurch zum 1, 2, 3ten
mal öffentlich und peremptorie citirt und
vorgelesen, daß sie.

Montag den 8ten April a. e. vor hiesigem
Hochgräflichen Landgerichte in Person oder
durch genutzte Bevollmächtigte erscheinen,
ihre Forderungen und Ansprüche angeben und
die desfalls in Händen habende Documente
ad Acta produciren.

Montag den 22 Apr a. e. dasjenige, was
zur liquidation der angegebenen Forderungen
annoch übrig, erbitragen und völlig liquidiren,
auch ihre etwa habende Prioritäts-Rechte
ausführen, und;

Montag den 6ten May a. e. rechtliches.

Erkenntnis darüber und wegen der Bezahlung eines jeden gewärtigen,

unter der Verwarnung, daß der oder diejenigen welche beflagtermaßen an den bestimmten Tagen nicht erscheinen und vorstehendem nicht nachkommen, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Forderungen und Ansprüchen von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, u. ihnen ein stetes Stillschweigen aufergelegt werden solle;

Katzenhausen d. 20 März 1805. Hochgräflich Bentinckisches Landgerichte hieselbst.

Elegen. Wosle. Mansholt.

Gelder, so zu belegen.

1 Der Advokat Müllen hat 5000 \mathcal{R} im Ganzen oder in getheilten Summen sofort in Commission zu belegen.

2 Von weil. Hero Hartas Heeren Sohdes Vermögen sind um bevorstehenden May 7 bis 800 \mathcal{R} gegen hinlängliche Zinsen und zu accordirende Zinsen zu belegen. Man melde sich desfalls bei dem buchhaltenden Vormund Abraham Berens Drammann oder den Vergantungs Protocollisten Kunstenbach.

3 Der Vormund Ede Theilen Hintchs. auf Dengarmstiehl hat biesen May 80 bis 83 \mathcal{R} Pupillengelder gegen hinlängliche Sicherheit zinslich, zu belegen.

Justificationen

1 Das Vorwerk Mayhausen welches bisher von weil. Ricklef Johannsen jun. bewohnt worden, soll am 10 May in Billert Hagen Krughaus auf Hoochfel öffentlich veräuert werden. Conditiones sind 14 Tage vorher bey die Eigenthüm zu Mayhausen und bey Johannsen auf Hoochfel zur Einsicht auch vor die Gebühren schriftlich zu haben.

Dieses Land ist 145 Grasen theils Groden theils binnes Land, mit einen schönen Wohnhaus geräumige Scheune und Saubach versehen, hat kein Deich zu Umerhalten, und ist von allen Hofdiensten und Lasten frey.

Noch wird bemerkt, daß der Haueramann bey den Aufschlag 500 \mathcal{R} Luidd'or von Standgelder bezahlen oder hier einen Schern Wärgen bestellen muß.

2 Johannes Loh Wittve Erben, zu Sengwarden sind nach erhaltenen gerichtlichen Consens entschlossen am 29. April d. J. und folgenden Tagen durch eine öffentliche Vergantung veräuerten zu lassen; als Eisenwaaren, bestehend, in Lackens, Cha-

lons, Zigen und Cattun, in verschiedene Sorten, Seiden wie auch Cattunischer in allerlei Conleuren Flawelle, Bassings, Manschester, geblühten und gestreiften Camlorte, allerley Sorten Spitzen, Müngenzen, feine Unterbühren, Doppelstema, seidene und wollenene Bänder in Sorten, Cammerlicher, gutes Plüthen, schwarzes und greifes, u. s. w. sodann etliche Betten, Tische, Stühle, Spiegel, ein Comtoirkrantz, 1 Lit d' Cary, 1 Commode, 1 Stuhleley, 1 stieltebe Schlaguhr, Schränke, Kisten, 1 Küchenschel, Gold, Silber, Zinnen, Kupfer, Messing, 1 Lehrte Theebretter, Porcellanzzeug, Puternornamenten, mehrgens Waagschalen, 1 großelastene Balauge, 2 etwas kleiner, 1 vollständige Carriote, zu 1 und 2 Pferden, 1 fast neuen Sattel, Haßer und weiter zum Verscheln kommenden Sachen. Der Zahlungstermin wird am bestimmten Verkaufstage angesetzt werden.

3 Es werden die Schmelberamtsmeister erinnert, daß die auf Ockern fällige Zulage mit 13 sch. 10 w. in Zeit von 8 Tage bezahlet werden muß. Auch diejenigen welche die alte Zulage oder Amtsgelder noch restituiren, müssen auch bezahlen, weil uns am 3 May, ein gnädigstes Rescript von Kaiserl. Regierung publicirt worden soll. Wer also nicht bezahlet wider dem wird gerichtl. Hilfe gesucht. Jed. im Schmelberamt, Ulrich Gerhard Duden, und Wilhelm Müllner Vetterleute.

4 Weil. Jacob Rickles Kinder Vormünder, sind entschlossen, ihrer Estranden Landguth beym Wiarderastendelch, groß 67 Matten als 60 Matten besten Groden und 7 Matten gut binnes Land, nebst guter Behausung, so jetzt von Alfert Kemmers bis May 1806. verabreut wird; anderweil auf May 1806 anzutreten, auf 6 Jahren öffentlich zu veräuerten. Liebhaber können sich am Sonnabend als den 4. May des Nachmittags um 2 Uhr in des Wines Müllers Behausung auf den Wiarderastendelch einfinden und nach den ihnen vorgelegten Bedingungen meistbietenden Heurung treffen. Die Conditiones kann ein jeder Liebhaber bey die Vormünder als F. Grelfs Tiarks und W. Müllers 14 Tage vor die Veräuertung zur Einsicht erhalten, auch für Gebühr abschriftlich zu haben.

5 Zu Behrend Janssen Vergantung in Sengwarden von entbehrliches Hausgerath Pferde, Kühe, Wagens, Egde und Pflüge,



1. u. sonstige Sachen, ist terminus am 25. April angezeiget

6 Da mir mein Raecht Kasien Fürgens um gewisse Ursachen entlaufen, ich ihn auch nicht wieder habhaft werden kann, so ersuche selbigen sich selbst bey mir einzufinden, um seine noch zurückgelassene Kleider abzuholen, ansonsten ich die Kleider für die Schuld verkaufe. Auch liegt noch ein Saek gem. I. R. wo er Rede und Antwort vorgeben muß bei mir. Habbien in Waddewarder Kirchspiel. Kübe Winken Heeren.

7 Das ich dieser Tagen eine Parthey Drojaner Turs Hamas aus Kiga erhalten, habe mache ich den Tansabricanten hiedurch gütlich bekannt. Wittenund D. Kunggeffr.

8 Ich habe dieser Tagen verschiedene Sorten engl. Steinwaaren erhalten ersuche dabero meine Freunde bald mit ihr Bestellung mir zu begünstigen, da ich reelle Behandlung und billige Preisen verspreche.

Hooftiel d. 2ten Apr 1805

Joh Bernh. Westendorff.

9 Es wird ein Bursche, der die Bäcker Profession erlernen will verlangt. Man kann sich bey des Galwreth Wren melden.

10 Einige Haber gut wohlgekommen sey, auch eltern, und hirschen Erbsen und Bohnenstücken sind zu verkaufen bei H. Mienitz in Gledhans.

11 Glas Fremers Berends zu Inhauserstel, hat eine Parthey gut Leinsamen, in Commission, den Scheffel zu 3 R^g Geld zum Verkauf, wer es benötigt melde sich

12 Meinen Freunden mache hiedurch bekannt das ich mir bei der Set. Joffer neuen Mühle, niedergelassen, und meine Schmiedeprofession fortsetze; mit den Ersten werde folgende Sachen fertig haben, als: beschlagene Wagens, Rullbretter, Egden, Pflügen, Haus- und Ackergeräthschaft, alle Sorten Tausalters und Seplen, um Johann bester Sorten Sichten, 10. verspreche gute Arbeit und billige Preise Mstr. Hilbert Michael, aufn Wäppelfer alten Delch.

13 Es ist la Fever oder auf dem Wege von Fever nach Ruffadtdödens, eine goldene Uhr mit einem braunen emailirten Gehäuse mit Kette und Petschaft, verloren; der ehrliche Finder wird ersuchet, solche gegen ein angemessenes Douceur an den Hrn. Hof Buchdrucker Vorgeest in Fever anzugeben.

14 Es wird hiernit zur Nachricht bekannt gemacht, das am Freytag, den 10 May d. J. im Hillersbanum getrieben werden soll, und das die Anlage per Graß auf 4 sch. 10 w bestimmt sey. Fever den 19ten April 1805.

15 Ich habe 7 Stück bereits abgegüßete Kübe vom besten Alter pl. m. 400 bis 450 Pf schwer zu verkaufen. Wer davon Gebrauch machen kan, beliebe sich an den ersten Tage bei mir einzufinden. J. H. von Simgeln, Kleinwaddewarden.

16 Wer eine alte noch brauchbare Korblege gegen einen billigen Preis abzustehen hat, kann den Käufer dazu, bei Herr Vorgeest erfahren

17 Meinen Gönnern und Freunden zeige ich hiedurch ergebenst an, das ich jetzt das Haus auf Hooftiel bezogen habe, welches vorher von dem seel. Hrn. Ammann Braun bewohnt wurde. Indem ich dieses anzeige, bitte ich zugleich mir feruer das Zutragen und die Gewogenheit zu schenken, welche ich bisher zu erhalten, das Glück hatte, und versichere dagegen, das ich fortfahren werde jeden mit der größten Rechtschaffenheit zu behandeln. Für die, mit denen ich bisher noch nicht in Verbindung stand bemerke ich noch, das meine Handlung sich auf alle Sorten von Baumaterialien, Eisenwaaren und Krüdnirwaaren erstreckt.

Ehr. Dieb. von Buttel.

18 Der Schr. Jacob Fulsß lieget jetzt in Hamburg um Waare nach Hooftiel zu laden; er ersuchet um Gunst.

19 Demnach Wohlke Hergens zum Kniphauserstehl entschlossen verschiedene Kasien Ostseischen und hiesigen alten Sand Rocken wie auch einige Stücke Andel auf dem Weddewarder Außendeichgröden zum Wähen, den Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf Sonnabend, den 27ten April ist angesetzt worden, so können sich die Liebhaber am besagten Tage in dessen Behausung zum Kniphauserstehl einfinden, und nach Gefallen kaufen.

Eine Beilage von einem ganzen Vogen, wird am Mittwoch fertig und können die Boten selbige am Freytag mit bringen. Intelligenz: Comtoir hieselbst.

Beilage, zu No. 16.

Federische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederika Augusta Sophia, verwittwete und geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Nassau, Frau zu Bernburg und Zerbst, Landes-Administratorin der Russisch Kaiserlichen Erbherzogthum Jever, und des Russisch Kaiserlichen St. Catharinen Ordens Ritterin ic.

Wir haben in Erwägung gezogen, daß das häufige Creditiren der Kaufleute, Krämer, Brauer, Bäcker, Handwerker, Wirth, Krüger, und anderer solcher Personen, welche wegen verkaufter Waaren ic. oder schuldigen Arbeitslohnes etwas zu fordern haben, nicht selten eine Veranlassung zum Schulden machen wird, woraus in der Folge verwickelte, langwierige und kostspielige Proceße und mancherley Nachtheile für die Untertanen entspringen. Auf der andern Seite haben sich die Kaufleute und die übrigen obgenannten Personen beschwert, daß sie von ihrer Seite durch das längere Ausbleiben der Bezahlung ebenfalls einen beträchtlichen Schaden erleiden, indem diejenigen, an welche sie etwas zu fordern haben, sich gewöhnlich der Entrichtung von Zinsen während der Zwischenzeit weigern.

Wir achten daher der Nothdurft nachfolgendes zu verordnen:

1. Es bleibt den Kaufleuten nach wie vor freygestellt, ihre Waaren nur gegen baare Bezahlung oder auf Borg zu verkaufen.

2. Im letztern Falle ist zu unterscheiden, ob die Zahlungsfrist von den Contrahenten bestimmt worden ist, oder nicht? Ist dieselbe bestimmt worden, so fangen, im Fall der nicht erfolgten Zahlung die Verzugszinsen von dem festgesetzten Tage zu laufen an.

3. Wann die Zahlungsfrist nicht bestimmt worden ist, so kommt es wieder darauf an, ob der Kaufmann dem Abnehmer der Waaren zu Neujahr die gewöhnliche Rechnung zugeschickt habe; in welchem Falle der Kaufmann, das fern er nicht früher Bezahlung erhalten hätte, von Johannis an, daß heißt nach abgelaufenen halben Jahre nach zugeschickter Rechnung, von dem Betrag derselben Verzugszinsen zu fordern befugt ist.

4. Will dagegen der Kaufmann dem Abnehmer die Rechnung früher zusenden, so tritt die Verzinsung, dafern nicht unter den Contrahenten die Zahlungsfrist bestimmt gewesen, als in welchem Falle dem 2ten §. nachzugehen ist, mit abgelaufenen Sechs Monaten nach überschnittener Rechnung ein.

5. Ist keine Rechnung zugeschiekt worden, oder kann die Zeit, bis auf welche ein oder der andere Theil Credit gegeben und genommen zu haben behauptet, nicht bewiesen werden, so ist anzunehmen, daß die Verzinsung von dem Ablauf eines halben Jahres nach dem die Waaren ausgezogen worden sind, anfangen solle.

6. So wie es dem Gutbefinden des Gläubigers überlassen bleibt, die Forderung früher einzulagen, so sollen auch in einem solchen Falle die Verzugszinsen von Zeit der angestellten Klage zu laufen anfangen.

7. Die Verzugszinsen sind in den vorbeschriebenen Fällen zu demjenigen Zinssuße zu berechnen, welcher gegenwärtig von den Verzugszinsen als landesüblich angenommen wird, oder wie solches etwa künftig durch ein landesherrliches Gesetz bestimmt werden möchte.

8. Die Kaufleute sind jedoch in allen Fällen schuldig, nach Verlauf von drei Jahren, wenn binnen dieser Zeit die Zahlung nicht erfolgt wäre, mit ihren Schuldenern sich zu berechnen, und wegen des wahren unbezweifelten Betrages der Forderung, wegen deren weiterer Stundung oder criminlicher Abzahlung oder sonstigen dabei etwa vorkommenden rechtlichen Verhältnissen eine Uebereinkunft zu treffen, und haben sie, um dieselbe zu Stande zu bringen, eine Zeit von sechs Monaten: Wäre es aber nicht möglich, gemeinschaftlich eine solche Uebereinkunft zu treffen, so sind sie schuldig entweder die Forderung nunmehr einzulagen, oder ihrer Seite wenigstens eine gerichtliche Anzeige von der Sache zu machen, um sich ihre Gerechtfahme vorzubehalten.

9. Diese Uebereinkunft kann sowohl gerichtlich als außergerichtlich geschlossen werden; Sie ist aber im letztern Falle von beiden Theilen bey dem Competenten Richter des Schuldners anzuzeigen. Die Kosten sind, wenn die Partheyen hierüber nicht etwas anders bestimmt haben, gemeinschaftlich zu tragen.

10. Der Vortheil dieser Anzeige von der getroffenen Uebereinkunft besteht darin, daß wenn der Kaufmann in der Folge diese Forderung einlegt, die Sache im processu executivo und schleus nicht betreiben werden soll.

11. Hätte der Kaufmann unterlassen, die im 7ten §. bestimmte Berechnung anzustellen resp. die Uebereinkunft zu treffen, so wird angenommen, er habe seinem Schuldner die Forderung erlassen und kann daher selbige nicht mehr einlegen.

12. Daseru er nun zwar die Berechnung angestellt resp. die Uebereinkunft mit seinem Schuldner getroffen, jedoch nicht dafür gesorgt hätte, daß selbige gerichtlich eingetragen worden, dergestalt, daß selbige überhaupt ganz nicht gerichtlich notirt worden ist; nicht weniger hätte er die zu Vorbehaltung seiner Gerechtfahme oben verordnete gerichtliche Anzeige von der vergeblich versuchten Uebereinkunft in der vorgeschriebenen Zeit nicht gemacht; so ist er zwar seiner Forderung nicht verlustig, wenn aber die Sache klagbar wird, so soll er zur Strafe dieses Versäumnisses die sämtlichen Proceßkosten allein tragen, auch in dem Falle, daß der Gegentheil in die Bezahlung der geklagten Summe verurtheilt würde.

13. Die vorstehenden Vorschriften

leidet nicht bloß auf die Kaufleute Anwendung, sondern auch auf die andern im Eingange dieser Verordnung genannten Personen; jedoch mit Ausnahme der 8. 9. 10. 11. und 12ten §. §. als welche lediglich für die Kaufleute, Krämer, Wirthe und Krüger gesetzliche Kraft haben sollen.

14. Diese Verordnung soll mit dem Monat Julius dieses Jahres in Ausübung gebracht und durch vorhergehende Insertion ins Jeverische Wochenblatt, die Wir in einem jeden der Monate, März, April, May, Juny, und Julius einmahl zu veranstalten der Regierung audurch befehlen, zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Wornach sich alle diejenigen die solches angeht, genau zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten haben.

Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Administrations Siegel. Gegeben auf Unserm Wittthums Schloße Coswig am 23sten Januar 1805.

J. A. S. v. u. J. J. Anhalt.

(L. S.)

J. A. C. von Kalisch.

W. S. Müller.

Notifikationen

1. Bedingungen wornach Johann Heinrich und Friedrich von Thünen ihr zu Wassenf belegenes Landguth, so ist von Hedwiga Kope heuerlich bewgt wird, am 29. April bey der Kerze verkaufen lassen wollen.

1. Dieses Landguth bestehet inclusive von elf Matten, welche zu den Nebenländern des Co. wecks Canarienhausen gehören, aus 63 Matten. Verkäufer stehen jedoch nicht für die Zahl und Größe der Matten ein. Das Land ist überzins bauerpflichtig und geht davon an festen Abgaben etwa wenig über 1200 ab.

6. Die gedachten 11 Matten Canarien-

häuser Landes wech u von denen Verkäufern nach und in Gemäßheit der ihnen gnädigst erhalten höchsten Concession vom 15 Febr. 1805, welche die Liebhaber bey den Verkäufern oder dem Adv. Jürgens jun. einsehen können, gegen einen jährlichen dem Besitzer von Canarienhausen um May und Michaelis zu entrichtenden Canon von 200 12 Sch. 10 w. in Gold per Matt in Afterpacht gegeben, An desfallsigen Constatationsgebühren hat Käufer der Cammer alle sechs Jahr, und zwar May dieses Jahres zuerst, 11 1/2 1/2 in Golde zu erlegen, so wie derselbe auch zu die Constatationsgebühren des ganzen Vorwecks Canarienhausen alle sechs Jahr, und zwar bey dem nächsten Fälligwerden der gedachten Gelder zuerst, seine Quote zu 5 1/2 1/2 in Golde beyzutragen verbunden ist, und solche dem Besitzer von Canarienhausen zu entrichten hat.

3. Auf den höchst unwahrscheinlichen Fall, das daß herrschaftliche Vorwerk Canarienhausen, und so mit auch die mehrgedachten 11 Matten als ein Pertinenz Stück desselben, der Cammer je wieder anheim fallen sollten, machen sich Verkäufer resp. deren Erben verbindlich dem Käufer oder dessen Erben dahin die Gewähr zu leisten, daß ihnen der alsdann von beeydigten Taxatoren zu schätzende Werth derselben von denen Verkäufern resp. deren Erben ersetzt werden soll ohne daß gegen sie auch weitere Ansprüche gemacht werden können.

4. Das Land ist bis May 1809 an Mehrling Lode die Matte zu 9 1/2 1/2 in Summa zu 567 1/2 in Golde verpachtet. Käufer übernimmt diesen Heuercontract und tritt desfalls in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer. Die Liebhaber können diesen Contract bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens jun. einsehen.

5. Käufer genießet die Heuerfelder von May 1805 ab an, trägt dagegen von dieser Zeit die Abzünge des Landes, so wie die Bezahlung des Canons wegen der 11 Matten Canarienhausen Landes auch von May 1805 ihren Anfang nehmen soll.

6. Die Gebäude sind sogleich auf Gefahr und Unterhaltung des Käufers. Sie sind für Feuergefahr versichert, in welchen Contract Käufer eintritt.

7. Käufer ist schuldig dem Käufer und künftigen Besitzer des andern Wassenfelden Landes, welches Hinrich Mammen Dannen ige bewohnt, einen Weg zu gewissen sechs Matten, welche mitten in diesem Lande liegen, wie bisher zu gestatten.

8. Die Kaufgelder werden in drey gleichen Terminen Michaelis 1805, Michaelis 1806, und Michaelis 1807, mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier für's Hundert von May 1805 ab an, in wichtigen Golde bezahlt.

9. Käufer trägt sämtliche Depositengebühren, auch alle Subhastationskosten inclusive des 1 pCt. ohne Ausnahme, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein haben. Wegen Nachsicherung der Subhastation, der Assignationen, der Entwerfung der Verkaufsbedingungen und deren Insertion im Wochenblatte und der desfallsigen Auslagen zehlet Käufer dem Advocaten Jürgens junior 5 Pistolen 4 Wochen nach der Subhastation und für Verfertigung und Fundation des Austererbpachts Contractes eine halbe Pistole.

2. Bedingungen, wornach Johann Heinrich und Friedrich v. Thünen ihr zu Wassenfeldes gelegenes Landguth, welches ither von Hinrich Mammen Dannen heuerlich benutzt worden, am 29 April bey der Kerze verkauft werden lassen wollen.

1. Dieses Landguth besteht inclusive von 10 Matten, welche zu den Meerenländern von Canarien gehören, aus 70 Matten Verkäufer stehen jedoch nicht für die Zahl und Größe der Matten ein. Das Land in Bauerpflichtig und geht davon an bestimmten Abgange überhaupt etwas mehr als 38 rG ab.

2. Die gedachten eigentlich zu Canarienhausen gebörigen 10 Matten werden von denen Verkäufern nach und in Gemäßheit der von ihnen nachgesuchten und quädigst erteilten päpstlichen Concessien d. d. Loewig d. 15 Febr. a. c. welche die Liebhaber bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens dem jüngern, zur Einsicht erhalten können, gegen einen jährlichen dem Besitzer von Canarienhausen um May und um Michaelis zu entrichtenden Canon von 2 rG 12sch. 10 w. in Golde per Matt in Austerpacht gegeben. An desfallsigen Confirmationsgebühren hat Käufer der Cammer alle sechs Jahre, und

zwar May dieses Jahres zuerst 10 rG in Golde zu erlegen, so wie derselbe auch zu den Confirmationsgebühren des ganzen Vorwerks Canarienhausen alle sechs Jahr beizutragen verbunden ist und seine desfallsige Quote dem Besitzer von Canarienhausen, zuerst bey dem nächsten Fälligwerden der gedachten Gelder mit 5 rG in Golde zu entrichten hat.

3. Auf den höchst unwahrscheinlichen Fall, daß das herrschaftliche Vorwerk Canarienhausen, und so mit auch die mehrgedachten 10 Matten, als ein Vertinenz Stück desselben, der Cammer je wieder anheim fallen sollten, machen sich Verkäufer resp. deren Erben verbindlich, dem Käufer oder dessen Erben dahin die Gewähr zu leisten, daß ihnen der alsdann von beordigten Taxatoren zu schätzende Werth derselben von denen Verkäufern resp. deren Erben ersetzt werden soll, ohne daß gegen sie auch weitere Ansprüche gemacht werden können.

4. Das Landguth ist von May 1805 bis dahin 1806 an H. Oncken, die Matte zu 12 r Reichthalern verpachtet. Käufer übernimmt diesen Heuercontract und tritt desfalls in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Verkäufer. Die Liebhaber können diesen Contract bey den Verkäufern oder dem Advocaten Jürgens zum einsehen.

5. Käufer gewisset die Heuergelder von May 1805 ab an, trägt dagegen von dieser Zeit die Abgänge des Landes, so wie die Bezahlung des Canons wegen der 10 Matten Canarienhausen Landes, auch von May 1805 ihren Anfang nehmen soll.

6. Die Gebäude sind sogleich auf Gefahr und Unterhaltung des Käuffers. Sie sind für Feuergefahr versichert, in welchem Contract Käufer eintritt.

7. Endlich wird Käuffern wegen gewisser sechs Matten welche mitten in den andern, von Mehring robe bewohnten, den Verkäufern gleichfalls gehörigen Lande liegen, die Bezeichnung zugesichert, seinen Weg dahin, wie bisher über die zu dem letzten Lande gehörigen Stücke zu nehmen.

8. Die Kaufgelder werden in drey gleichen Terminen Michaelis 1805, Michaelis 1806 und Michaelis 1807 mit zwischenlaufenden Zinsen zu vier für's Hundert von May 1805 ab an in wichtigen Golde bezahlt.

9 Käufer trägt sämtliche Depositen Gebühren auch alle Subhastations Kosten, inclusive des 1 proC ohne Ausnahme, so daß Verkäufer die Kaufgelder rein haben. Wegen Nachsuehung der Subhastation der Affignationen der Entwerfung der Verkaufsbedingungen und deren Insertion im Wochenblatte und der desfallsigen Auslagen zahlter Käufer dem Advocaten Jürgen dem jüngern 5 Wistolen vier Wochen nach der Subhastation u. für Verfertigung u. Mundachen des Acker Erbpachts Contracts eine halbe Wistole.

Johann Hinrich und Friedrich von Thünen bemerken noch, daß von ihrem Waffenschen Lande, welches von Trerich Mammen Dunen bewohnt wird, eine Grundsteuer von 1 Rthlr. 3 Sch. jährlich der Cammer entrichtet werden müsse, so wie bey Veränderungsfällen an Geschenken und Weinkauf 100 Rthlr. ohne Gebühren davon abgehen. Das andere von Mehring Lohse bewohnte Land ist dagegen Weinkaufsfrey. Uebrigens versteht es sich von selbst daß beyde Länder mit allen Lasten und Beschwerden verkauft werden, so wie sie von denen Verkäufern besessen worden sind.

3 Bedingungen wornach weill. Cammerath's Krell Kinder zugehörige 11 Blockacker am Dannhalmer Wege belegen subhastirt werden sollen.

1. So viel den Verkäufern bekannt, geht hiervon nichts ab, sollte in Zukunft etwas gefordert werden, können, so ist dieses für des Käufers Rechnung.

2. Die Kaufgelder werden in 3 halbjährigen Terminen bezahlt, nemlich um Michaeli 1805 um May 1806 und Michael 1806 und werden die beyden letzten Termine mit 4 proC. von Michael 1805 an verzinst.

3. Käufer tritt dieses Grundstück sogleich an und da diese Acker mit dem 1 langen Acker zusammen an Johann Diedrich Johannsen bis May 1807 jährlich zu 32 rC 13 sch 10 w. resp. 35 rC laut Contract verheuert sind, so ist bestimmt worden, daß Käufer für diese

11 Acker 25 rC resp 27 rC 13 sch. 10 w. Steuer in Golde ziele und muß Käufer den Heuermann bis dahin in dem Contract continuiren lassen.

4. Die ganze Jahres Steuer, welche auf Michael 1805 fällig wird zieleh Verkäufer.

5. Die Depositengebühren und Subhastationskosten trägt Käufer ganz, so, daß Verkäufer die Kaufgelder rein ex deposito erheben.

4 Bedingungen wornach weill. Cammerath's Krell Kinder einen ihnen zugehörigen, an der Supperintendenten Dreesche besessenen Acker verkaufen wollen.

1 So viel dem Verkäufern bekannt geht hiervon nichts ab, sollte in Zukunft davon etwas gefordert werden können, so ist dieses für des Käufers Rechnung.

2 Die Kaufgelder werden in 3 halbjährigen Terminen bezahlt, nemlich um Michael 1805 um May 1806 und um Michael, 1806 und werden die beyden letzten Termine mit 4 proC. von Michael 1805 an verzinst.

3 Käufer tritt dieses Grundstück sogleich an, und da dieser Acker mit den 11 Blockackern zusammen an Johann Diedrich Johannsen bis May 1807 jährlich zu 32 rC 13 s. 10 w. resp. 35 rC laut Contract verheuert ist, so ist bestimmt worden, daß Käufer für diesen Acker 7 rC 13 s 10 w. Steuer in Golde ziele und muß Käufer den Heuermann bis dahin in dem Contract continuiren lassen.

4 Die ganze Jahressteuer, welche auf Michaeli 1805 fällig wird zieleh Verkäufer.

5 Die Depositengebühren und Subhastations Kosten trägt Käufer ganz, so, daß Verkäufer die Kaufgelder rein ex Deposito erheben.

5 Bedingungen nach welchen Johann Diedrich Letzens Haus nebst Garten im Tarrergange sub Num. 4 procl. subhast. verkauft werden soll.

§ 1. Das Eigenthum und die Gefahr dieses Grundstücks geht sofort auf den Käufer über und tritt derselbe, da das Haus für 150 rC bey der hiesigen Brandversicherungs Gesellschaft versichert steht, sogleich in die Rechte und Verbindlichkeiten des Verkäufers bey dieser Societät.

§ 2. Dieses Grundstück, welches den

Käufer mit den Rechten und Gerechtigkeiten, Kassen und Beschwörden, mit welchen Verkauf jährlich bis 1805 besessen hat, übertragen wird, ist am 27. May 1806 an Johann Hinrich Egen Memmen für ein lödliches Weichgeld zu 22½ % in Golde vermischt und ist Käufer Ludwig, den Heermann bis dahin nach dem Heuercontract wahren zu lassen. Verkäufer zieht aber bis May 1805 die Rechte und bezahlt auch bis dahin die Abgange.

§ 3. Außer andern Abgaben werden von diesem Grundstück jährlich 20 Sch. 15 Witt Heeresener factul. Schreibgebühren an die Cammer und 15 Sch. Hofdienstgeld bezahlt. Der Besitzer des daran stehenden Hauses, vormals Wilhelm Jansen Erben legt Harn Harnis, muß aber die Hälfte dieser beyden Abgaben in Summa mit 17 Sch. 15 w. jährlich dem Käufer ersetzen.

§ 4. Der Kaufschilling wird in 3 gleichen Terminen als Michael 1805, May 1806, und May 1807, und zwar jeder Termin mit Zinsen zu 4 proC von May 1805 an bezahlt.

§ 5. Käufer trägt die sammtlichen Subhastations- und Depositenkosten allein und muß überdem 4 Pfisolen an Nebenkosten wegen Nachsuchen der Subhastation, Verfertigung und Einrichten der Bedingungen, Nachsuchen der Assignationen u. s. w. an des Verkäufers Anwald, den Advocaten Massen 4 Wochen nach dem Verkauf entrichten.

6 Conditionen wornach Dir. Schweons Witwe Intestaterben Ibr, im Hofwirth Kirchspiele gelegenes Land, am 29 April verkaufen wollen.

1. Das Land wird mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Kassen und Beschwörden, so wie die Verkäufer und deren Erblasferin es besessen haben, verkauft; es ist aber Weinkaufsfrey. Es liegt zu 34½ Motten wofür die Verkäufer indessen nicht einstehen.

2. Der Käufer tritt das Land nebst Behausung zwar gleich als sein Eigenthum an, und trägt auch gleich die Gefahr; er kann es aber erst May 1806, in Besitz nehmen, indem es bis dahin verheuert ist.

3. Die Verkäufer genießen die Heuerfelder, von May 1805 bis May 1806; bezahlen aber auch in diesem Zeitraum die Abgange und der Heermann darf auch in dieser Zeit

keine Reparatur oder Verbesserung des Hauses von dem Käufer verlangen.

4. Das Kaufgeld wird in drei gleichen Terminen als May 1806, May 1807, und May 1808 jedes Mal letzte mit Zinsen zu 4 proC von May 1806 an gerechnet, bezahlt.

5. Elert Hagen Eilers hat von 4½ Motten Landes die Ueberfahrt über 5 zum Wasserer gehörte Motten.

6. Der Käufer muß sammtliche Subhastationskosten, Depositen und Ausmierzgebühren bezahlen, und kann deshalb also nichts fürzen. Auch muß derselbe

7 an Subhastationskosten welche beyin Landgericht und bey der Regierung verwendet worden, für Befertigung der Verkaufschindition, und dreymalige Injectionen derselben, überhaupt Neben Pfisolen in Zeit 4 Wochen nach dem Verkauf an den Cammersecretair Ewertrott bezahlen.

1 Bedingungen wornach d. Hr. Regierungsrath Günthers Erben ihren vormals Siebern Hemkenschen seither von Hinrich Heeren Bäcker beueel ob possedierten, unweit der herrschaftlichen Bleiche gelegenen Garten, worin ein Fischhalter befindlich, subhastiren lassen wollen.

1 Der Garten, von welchen seither nichts, als zur Anlegung einer neuen Pumpe contribuiert worden, kannsogleich angetreten werden.

2 Die Kaufgelder werden in drey halbjährige Terminen Michael 1805, May 1806 und Michael 1806 mit zwischenlaufende 4 proC Zinsen von May dieses Jahres ab an bezahlt.

3. Die sammtlichen Subhastationskosten und Depositengebühren trägt der Käufer allein, so daß Verkäuferin die Kaufgelder rein und ohne Abzug habe. Statt der Kosten für die Nachsuchung der Subhastation, der Verkaufsbedingung und der Assignationen muß der Käufer binnen vier Wochen zwölf Rthl. 13 Sch. 10 w. in Golde an den Anwald der Verkäuferin bezahlen.

2 Bedingungen wornach d. Hr. Regierungsrath Günthers Erben ihren vormals Twachmanschen Garten, worin ein ziemlich großer Fischreich gute Obstbäume und eine dicht bewachsene hohe

Ipern Laube befindlich, subhastiren lassen wollen.

1 Der Garten von welchen seither nichts als zur Anlegung einer neuen Pumpe contribuiret worden, kann sogleich angetreten werden.

2 Die Kaufgelder werden in drey halbjährige Terminen Michaelis 1805 May 1806 und Michaelis 1806 mit zwischenlaufenden 4 proC Zinsen von May dieses Jahres ab anbezahlt

3 Die sämtlichen Subhastationskosten und Depostenzgebühren trägt der Käufer allein, so daß Verkäuferin die Summe rein und ohne Abzug habe. Statt der Kosten für die Nachsicherung der Subhastation der Verkaufbedingungen und der Assignationen muß der Käufer binnen 4 Wochen 15 R in Golde an den Anwalt der Verkäuferin bezahlen.

9 Eine Stube mit oder ohne Meublen, gleich anzurufen, mit Zimmermeister Segelken für eine einzelne, zur noth auch für zwei Personen, zu verheuren.

10 Demnach Böhle Bergens zum Rutzhauserfisch entzirkelten verschiedene Lasten Pfefferkörben und häufigen alten Sand Rosten wie auch einige Stücken Indel auf dem Wedderwarder Gassenbeidgroden zum Wähen, den Weißkötterden öffentlich verkaufen zu lassen, und dazu terminus auf Sonnabend den 27ten April ist angesetzt worden, so können sich die Liebhaber am besagten Tage in dessen Behausung zum Rutzhauserfisch einfinden, und nach Gefallen kaufen.

11 Ich wünschte sogleich 2 Mädchen oder 1 Knabe in Kost zu haben. Verfolge gute Behandlung, so daß ein jeder zufrieden sey. J. G. Wunder, Mahler am Altenmarkt.

12 Bey dem Kaufmann Jaepers sind Edammer Käse zu haben.

18 Eine Partbey Buxbaum habe in Commission zu verkaufen, man melde sich baldigst in Jeder bei J. D. Ducken, Setzenfer Bote.

14 Es ist eine silberne Taschenuhr auf der Landischeidung, zwischen Ostfriesland und Sarmt gefunden worden. Der etwaige Eigentümer hiervon kann solche gegen ein billiges Douceur und hinlängliche Rentzesehen, daß es sein Eigenthum sey, bei Dnne Jans

sen Zaackenberg auf Neugarmstiel wieder erhalten.

Geburtsanzeige

Am 16. dieses wurde meine Gattin von ihr vierten Kinde, einem gesunden und wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden. Meinen vaterländischen hochgeschätzten Anverwandten und Freunden mache ich dieses freche Ereigniß bekannt, indem ich mich und die Meinigen Ihrer fortgesetzten gewogenen Liebe bey dieser Gelegenheit angelegentlich empfehle. Verstum in Ostfriesland den 17ten April 1805. Wirth, Prediger,

Todes-Anzeige.

Mit blutendem Herzen mache ich meinen Verwandten und Freunden den mir betroffenen traurigen und schmerzhaften Verlust bekannt. Am Mittwoch Abend den 10. dieses Monats gesiel es der unerforschlichen Vorsehung mir meine theure und geliebte Gattin, Tete Margreth von Thünen, des verland Hans Albers von Thünen, erbeingefessenen Hausmanns zu Suddens Waddewarder Kirkspiels, nachgelassene zweyte Tochter durch einen Schlagfluß eine halbe Stunde nach ihrer glücklichen Entbindung von einer wohlgestalteten Tochter im ersten noch nicht vollendeten Jahre unserer so vergnügten als glücklich geführten Ehe von meiner Seite zu reißen. Theilnehmend fühlende werden in der Stille mich und die noch lebende Mutter meiner im noch nicht vollendeten zwey und zwanzigsten Lebensjahre so früh entschlafenen Gattin bedauern. Und darin, wie an den Anblick des nachgebliebenen Kindes und der Hoffnung des eifrigeren Wiederbeisammenseyns werde ich und sie nach und nach Beruhigung finden. Beileidsbezeugungen werden verboten. Carolinengroden den 13 April 1805.

Peter Meppen Hillers.



